

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 26/56

**über die Abänderung der Entscheidung Nr. 27/55 vom 20. Juli 1955
über die Auskunftserteilung der Unternehmen betreffend ihre
Investitionen.**

Vom 11. Juli 1956.

Auf Grund der Artikel 47 und 54 Absatz 3 des Vertrages,
auf Grund der Entscheidung Nr. 27/55 vom 20. Juli 1955 über die vorherige Meldung der Investitionsprogramme,
in der Erwägung, daß den mit einer Steigerung des Schrottverbrauchs verbundenen Investitionsprogrammen besondere Bedeutung zukommt,
in der Erwägung, daß die früher festgelegten Wertgrenzen keine umfassende Beurteilung der Investitionen auf dem Gebiet der Stahlproduktion erlauben,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 27/55 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Gegenstand dieser vorherigen Mitteilung sind die Investitionsprogramme

- für neue Anlagen, wenn die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen 500 000 EZU-Rechnungseinheiten überschreiten,
- oder für die Ersetzung bzw. den Umbau einer bestehenden Anlage, wenn die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen 1 000 000 EZU-Rechnungseinheiten überschreiten.

Bei Investitionsprogrammen für Öfen zur Stahlerzeugung und Heißwindkupolöfen, die der Stahlerzeugung dienen, ist ohne Rücksicht auf die Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen eine vorherige Mitteilung erforderlich.

Die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen müssen sämtliche Ausgaben umfassen, die unmittelbar auf Grund der Durchführung des betreffenden Programms entstehen, und sind unter Zusammenfassung sämtlicher ein technisch unteilbares Ganzes bildenden Elemente in ein und demselben Programm zu berechnen, selbst wenn ihre Durchführung in mehreren zeitlich voneinander getrennten Abschnitten erfolgt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. August 1956 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1956 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
René MAYER

STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme der Hohen Behörde zur Orientierung der Investitionsprogramme in der Eisen- und Stahlindustrie

Die Hohe Behörde hat bereits wissen lassen, welche Bedeutung sie dem Problem der Schrottversorgung wie auch der Notwendigkeit beimißt, die Entwicklung der Stahlproduktion über eine entsprechende Steigerung der Roheisengewinnung zu betreiben (*Vierter Gesamtbericht vom 8. April 1956, Ziffer 181 - 191; Ansprache des Präsidenten vor der Gemeinsamen Versammlung vom 8. Mai 1956*).

Die hiermit zusammenhängenden Fragen hat die Hohe Behörde erneut in Besprechungen untersucht, die sie kürzlich mit den Präsidenten der Organisationen der Eisen- und Stahlerzeuger der Gemeinschaft gehabt hat.

Diese Prüfung des Problems hat eine Bestätigung der Erkenntnis gebracht, daß die Anlagen, die während der nächsten zwei Jahre in Betrieb gesetzt werden, die der vollen Ausnutzung ihrer Kapazität entsprechende Erzeugung nicht ganz erreichen können mangels einer genügenden Belieferung mit Roheisen und Schrott, und daß das Schrottdefizit sich noch zu vergrößern droht, wenn nicht sofort geeignete

Maßnahmen für die Orientierung der Investitionen getroffen werden, mit dem Ziel, dieser drohenden Zuspitzung der Lage zu begegnen.

Die Hohe Behörde lenkt daher aufs nachdrücklichste die Aufmerksamkeit der Eisen- und Stahlunternehmen auf die Notwendigkeit, einer ausgeglichenen Entwicklung der Roheisen- und Rohstahlkapazitäten im Zusammenhang mit ihren Investitionsplanungen die größte Bedeutung beizumessen und auf das sorgsamste die Schaffung solcher neuen Kapazitäten für die Stahlerzeugung zu vermeiden, die, unter Berücksichtigung des Eigenentfalls der Werke, nicht durch ein stärkeres, zumindest aber gleichwertiges Anwachsen der Roheisenproduktion ausgeglichen werden würden. Sie wird von nun ab, und solange nicht eine anderweitige Regelung erfolgt, diesem Gesichtspunkt den ersten Rang in der Reihe der Bewertungselemente einräumen, die sie bei Prüfung der ihr eingereichten Investitionsprogramme in Betracht zu ziehen hat und die ausschlaggebend sind für Richtung und Inhalt der Stellungnahmen, zu denen sie im gegebenen Fall veranlaßt sein kann.